



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an die Fachhochschule Burgenland GmbH in Zusammenarbeit mit der

- Universität Ljubljana, Slowenien
- Universität International Burch, Sarajevo, BiH

hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes betreffend den Studiengang „International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences“

Auf Antrag der FH Burgenland GmbH führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	FH Burgenland GmbH
Rechtsform	GmbH
Standort	Eisenstadt
in Zusammenarbeit mit	Universität Ljubljana, Slowenien Universität International Burch, Sarajevo, BiH
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences
Art des Studiums	Internationales kooperatives Joint PhD-Studienprogramm
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, PhD
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	max. 10
Organisationsform	BB
Dauer und Umfang	min. 6 Semester / 180 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	Eisenstadt (1. Studienjahr), danach Studium an einer der Partneruniversitäten
Unterrichtssprache	Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die FH Burgenland GmbH beantragte am 2.6.2017 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG.



Mit Beschluss vom 7.7.2017 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterin für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. phil. habil. Tanja Sturm	Westfälische Wilhelms- Universität, Münster	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

Am 2.10.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachterin und der Vertreterin der AQ Austria in Eisenstadt statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 15.11.2017.

4 Antragsgegenstand

Das PhD-Programm wird im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter dem Titel „International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences“ von der Universität Ljubljana, Slowenien, und der Universität International Burch, Sarajevo, BiH, mit administrativer und organisatorischer Unterstützung durch die FH Burgenland GmbH angeboten.

Das erste Studienjahr, das von den beiden Partneruniversitäten gestaltet wird und für welches die FH Burgenland GmbH die Infrastruktur samt organisatorischer und administrativer Unterstützung in Eisenstadt zur Verfügung stellt, verbringen die Studierenden an der FH Burgenland in Eisenstadt. Anschließend werden die Studierenden je nach gewähltem Forschungsgebiet für das zweite und dritte Studienjahr von einer der ausländischen Partnerhochschulen vor Ort zur wissenschaftlichen Betreuung übernommen.

Das Studium wird vollständig in englischer Sprache abgehalten und umfasst 180 ECTS-Punkte.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterin

Auszug aus dem Gutachten:

„Der Vor-Ort-Besuch wurde am 02. Oktober 2017 an der FH Burgenland in Eisenstadt durchgeführt. Die antragstellende Einrichtung hat zu allen prüfrelevanten Bereichen ausreichend auskunftswillige und –fähige Personen eingeladen, entsprechend erfolgreich konnte der Vor-Ort-Besuch reibungslos abgewickelt werden. Sowohl die Konsortiumsleitung als auch das Team, mit dem sie zusammenarbeitet, war sehr kooperativ und engagiert. Die angeforderten Unterlagen und Nachweise wurden umgehend zur Verfügung gestellt. Die wissenschaftliche Qualität des Promotionsstudiengangs war nicht Gegenstand des Verfahrens,



da dieser Bereich in die Verantwortung der Partneruniversitäten fällt, wurde sie im Rahmen der Begutachtung nicht berücksichtigt. Im Zentrum der Begutachtung stand der inländische Anteil der kooperativen Zusammenarbeit.“ (Gutachten S. 5)

Die Kriterien Kap III Abs 34 Z 3 (Studienangebot) und 4 (Personal) der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG waren nicht Gegenstand der Begutachtung, da sie in den Zuständigkeitsbereich der ausländischen Hochschulen fallen und somit ausländischen Leistungsteil im Rahmen der Zusammenarbeit darstellen.

„Die Kriterien, die in der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG formuliert sind, können von der FH Burgenland für die von ihr verantworteten Teile – gemäß den Unterlagen und dem Vor-Ort-Gespräch – als erfüllt angesehen werden. Es liegen rechtverbindliche Regelungen zur Kooperation mit den Partneruniversitäten Ljubljana und Burch vor, dies umfasst u.a. eine Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Qualitätssicherung erfolgt mithilfe des QM-Systems der FH Burgenland, das von der AQ-Austria zu einem früheren Zeitpunkt auditiert wurde, sowie den Qualitätsmanagementsystemen der Partneruniversitäten. Die Infrastruktur der FH Burgenland eröffnet den Studierenden einen Zugang zu Forschungsliteratur, wenngleich sich v.a. elektronisch, während die Präsenzbibliothek zum Themenfeld Erziehungswissenschaft noch im Aufbau befindet. Auch Arbeitsplätze und Software für die computergestützte Auswertung von Daten stehen zur Verfügung. Die Raum- und Sachausstattung der FH Burgenland erfüllt die Kriterien ebenfalls. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Rahmenbedingungen und Anforderungen des Studiengangs sowie die Rechte, die mit einer Promotion an einer ausländischen Universität einhergehen.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge, die keine Auflage darstellen, seien den Programmverantwortlichen übermittelt:

Der vorliegende Entwurf des „Educational Agreement“ soll, so wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs berichtet, überarbeitet werden. Es wird empfohlen, dabei die Rechte der Studierenden, z.B. auf Gespräche mit den betreuenden Professor/inn/en sowie die jährlichen Reports, explizit auszuweisen (Punkt 11 Students Rights and Responsibilities).

Es wird empfohlen, die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vorzunehmen.“ (Gutachten S. 10f)

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG erfüllt sind.



Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachterin an.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme